



Aero-Club Zentralschweiz
Regionalverband im AeCS

Statuten

des

Aero-Club Zentralschweiz (AeCZS)

Regionalverband im AeCS

vom 18.06.2016

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen **Aero-Club Zentralschweiz (AeCZS) Regionalverband im AeCS**, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist Mitglied des Zentralverbandes **Aero-Club der Schweiz (AeCS)**.
2. Der AeCZS hat seinen Sitz in Luzern.

Art. 2 Vereinszweck

Der Zweck des AeCZS ist die Erhaltung und Förderung des Flugwesens, soweit dies mit den Interessen der Leicht- und Sportaviatik nicht in Widerspruch steht, sowie die regionale Interessenvertretung der sportlichen und privaten Luftfahrt.

Art. 3 Aktivitäten des AeCZS

1. Der AeCZS steht allen Aviatiksportarten des AeCS offen und fördert die dem Regionalverband angeschlossenen Aviatikgruppen in ihren Spartenbereichen durch existenzsichernde Massnahmen.
2. Der AeCZS vertritt die Interessen seiner angeschlossenen Aviatikgruppen (soweit nicht nur gruppeninterne Interessen vorliegen) innerhalb der Region Zentralschweiz gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
3. Der AeCZS fördert Massnahmen im Flugwesen, wie Emissionsminderung und Erhöhung der allgemeinen Flugsicherheit.
4. Ethik und Doping:
Der AeCZS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der AeCZS anerkennt die „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der AeCZS und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 bis 2.10 des Doping-Statuts.

Für die Beurteilung von Verstößen gegen die anwendbaren Anti-Doping- Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend: Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Die Mitgliedschaft im AeCZS und im AeCS

1. Der AeCZS besteht aus:
 - a) den Aktivmitgliedern der dem AeCZS angeschlossenen Aviatikgruppen.
 - b) Direktmitgliedern welche nicht einer Aviatikgruppe angehören.
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder des AeCZS können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
3. Alle Aktivmitglieder von Aviatikgruppen, welche dem AeCZS angeschlossenen sind, müssen obligatorisch Mitglieder des AeCZS und des Zentralverbandes AeCS sein.

Art. 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, welche sich um die Luftfahrt oder um den AeCZS besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des AeCZS ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder sind von den finanziellen Leistungen an den AeCZS befreit.

Art. 6 Die Mitgliedschaft der Aviatikgruppen

1. Im Einzugsgebiet des AeCZS aktive Aviatikgruppen / -Vereine des AeCS können dem AeCZS als Gruppe beitreten. Die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten im AeCZS werden über die Aktivmitglieder der betreffenden Aviatikgruppe ausgeübt.
2. Die Obmänner/-frauen, respektive der Präsident/die Präsidentin der Aviatikgruppen sind von Amtes wegen Mitglied des Gesamtvorstandes des AeCZS.
3. Die Statuten und deren Abänderungen der dem AeCZS angeschlossenen Aviatikgruppen sind durch den Vorstands-Ausschuss des AeCZS zu genehmigen.

Art. 7 Mitgliedschafts-Aufnahme

1. Die Aufnahme einer Aviatikgruppe und deren Aktivmitglieder als ordentliche Mitglieder des AeCZS erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die AeCZS-Generalversammlung. Das Aufnahmegesuch einer Aviatikgruppe ist durch den Gesamtvorstand des AeCZS zu prüfen; dieser stellt einen Antrag an die AeCZS-Generalversammlung.

2. Die Aufnahme von Direktmitgliedern in den AeCZS erfolgt durch den Vorstands-Ausschuss auf schriftliches Gesuch oder auf Vorschlag einer Aviatikgruppe. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstands-Ausschuss nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben.
3. Die Mitglieder des AeCZS besitzen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder des AeCS (Ziffer 7 ff. der Statuten des AeCS). Die Aufnahme in den AeCZS schliesst die Anerkennung der jeweiligen Statuten des AeCZS und des AeCS ein.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im AeCZS wird beendet:

- a) durch die Austrittserklärung als Aktivmitglied bei der angeschlossenen Aviatikgruppe,
- b) durch den Austritt oder die Auflösung einer dem AeCZS angeschlossenen Aviatikgruppe,
- c) durch Streichung von Direktmitgliedern die den Mitgliederbeitrag des AeCZS und des AeCS nach erfolgloser Mahnung nicht mehr bezahlt haben,
- d) durch Ausschluss aus dem AeCZS.

Art. 9 Mitgliedermutationen

1. Die Austrittserklärung von Direktmitgliedern muss schriftlich bis spätestens 30. November für das folgende Jahr beim Vorstands-Ausschuss des AeCZS eingereicht werden.
2. Die Gruppenvorstände melden dem Zentralsekretariat des AeCS, wo für den AeCZS die Mitgliederkontrolle geführt wird, den Ein- und Austritt von Aktivmitgliedern in den Aviatikgruppen unmittelbar und direkt.

Art. 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Bei groben Verstössen gegen die Statuten, oder bei erheblichen Verletzungen der AeCZS-Interessen hat der AeCZS-Gesamtvorstand die Pflicht, das betreffende Mitglied auszuschliessen.
2. Der schriftlich begründete Ausschlussentscheid ist dem Mitglied zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen seit Postzustellung an den AeCZS-Gesamtvorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs einreichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.
3. Der Ausschluss einer Aviatikgruppe fällt in den Kompetenzbereich der AeCZS-Generalversammlung, welche mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschliesst. Gegen den Ausschluss einer Aviatikgruppe durch die AeCZS-Generalversammlung muss als Rekursinstanz vom AeCS ein Schiedsgerichtsverfahren ermöglicht werden. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.
4. Der Vorstands-Ausschuss des AeCZS meldet den Ausschluss von Mitgliedern oder einer Aviatikgruppe dem Zentralsekretariat des AeCS.

Art. 11 Mitglieder-Datenschutz

1. Die Bearbeitung von Mitgliederdaten und deren Weitergabe richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).
2. Die Mitglieder und Aviatikgruppen willigen in die für den Vereinszweck notwendige Bearbeitung der Mitgliederdaten ein.

III. Die Organe des AeCZS

Art. 12 Die Organe des AeCZS

Die Organe des AeCZS sind:

- a) die Generalversammlung (AeCZS-GV)
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstands-Ausschuss (VA)
- d) die Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 13 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche AeCZS-GV wird jährlich innerhalb des 2. Jahresquartals durch den Vorstands-Ausschuss schriftlich oder per E-Mail oder gleichartigen elektronischen Medien und mit der Bekanntgabe der Traktanden an alle Mitglieder spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung einberufen.

Art. 14 Die a.o Generalversammlung

Die ausserordentliche AeCZS-GV ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand eine solche wegen ausserordentlichen Gründen als notwendig erachtet, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe, die Einberufung einer a.o. AeCZS-GV verlangen.

Art. 15 Stimm- und Wahlrecht

1. Stimmberechtigt an den Versammlungen des AeCZS sind alle Mitglieder des AeCZS. Die Aviatikgruppen werden durch ihre Aktivmitglieder vertreten.
2. Bei allen Abstimmungen (Generalversammlung, a.o. Generalversammlung, Gesamtvorstand-, Vorstands-Ausschuss- und Kommissionssitzungen) entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (vorbehalten bleiben die Sonderbestimmungen in den Art. 29 u. 30 dieser Statuten). Bei Stimmgleichheit entscheidet nach erfolgloser 2. Abstimmung der/die Präsident/in oder der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet letztlich das Los.
4. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht die geheime Abstimmung von einer Mehrheit der anwesenden Stimm- oder Wahlberechtigten verlangt wird.

Art. 16 Anträge

1. Jedem Mitglied oder jeder Aviatikgruppe steht das Recht zu, beim Vorstands-Ausschuss bis zum 15. März zuhanden der AeCZS-GV Anträge schriftlich und begründet einzureichen.
2. Ordentlich eingereichte Anträge zuhanden AeCZS-GV sind zu traktandieren. Über Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein verbindlicher Beschluss gefasst werden.

Art. 17 Kompetenzen der AeCZS-GV

Der AeCZS-GV stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Dèchargeerteilung an den Gesamtvorstand und die Rechnungsrevisoren
4. Genehmigung des Jahresbudgets
5. Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder für das Folgejahr
6. Wahl des Präsidenten, der Vorstands-Ausschussmitglieder und der Kontrollstelle
7. Aufnahme und Ausschluss von Aviatikgruppen
8. Entscheidung von Rekursen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

2. Gesamtvorstand, Vorstands-Ausschuss

Art. 18 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Obmännern/-frauen bzw. Präsidenten/in der dem AeCZS angeschlossenen Aviatikgruppen und den namentlich zu wählenden Mitgliedern des Vorstands-Ausschusses (VA).
2. Die Aviatikgruppen- Obmännern/-frauen bzw. Präsidenten/in können sich durch Vorstandsmitglieder ihrer Aviatikgruppe an den Gesamtvorstands-Sitzungen vertreten lassen.
3. Der Gesamtvorstand wird durch den Präsidenten/in oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Der Präsident/in kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich, auch per E-Mail oder gleichartigen Medien) durchführen, sofern kein Vorstandsmitglied schriftlich die mündliche Beratung verlangt. Es gilt das einfache Mehr der am Stichtag abgegeben Stimmen ohne Stimmenthaltungen.
4. Der Gesamtvorstand bestellt aus seiner Mitte, nötigenfalls unter Zuzug weiterer AeCZS-Mitglieder, Kommissionen für die Bearbeitung von Spezialaufgaben.
5. Dem Gesamtvorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der AeCZS-GV vorbehalten sind.

Art. 19 Wahl und Konstituierung des Vorstands-Ausschusses (VA)

1. Der VA wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch die AeCZS-GV gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der VA setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Sekretär
 - c) dem Kassier
 - d) den Sachbearbeitern
3. Der VA bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. In den übrigen Chargen vertreten sich die VA-Mitglieder gegenseitig.
4. Falls VA-Mitglieder vorzeitig ausscheiden, ist der Gesamtvorstand befugt, den VA bis zur nächsten Generalversammlung interimistisch zu ergänzen.

Art. 20 Geschäftsordnung des Vorstands-Ausschusses

1. Der VA bearbeitet die allgemeinen Geschäfte des AeCZS als Kollegialorgan an periodischen VA-Sitzungen.
2. Die VA-Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der VA-Mitglieder anwesend ist. Der Präsident/in kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich, auch per eMail oder gleichartigen Medien) durchführen, sofern kein Vorstandsausschussmitglied schriftlich die mündliche Beratung verlangt. Es gilt das einfache Mehr der am Stichtag abgegeben Stimmen ohne Stimmenthaltungen.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands-Ausschusses

1. Der VA ist das Exekutivorgan des AeCZS und bearbeitet dessen Administration. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.
2. Der VA vertritt den AeCZS nach aussen. Die rechtsgültige Unterschrift für den AeCZS führen bei Verpflichtungsgeschäften der Präsident oder in seiner Vertretung der Vizepräsident, kollektiv mit einem weiteren Mitglied des VA.
3. Dem VA steht die Finanzkompetenz im Rahmen des Jahresbudgets zu. Für besondere Ausgaben legt der Gesamtvorstand die Ausgabenkompetenz fest.

3. Die Delegierten

Art. 22 Funktion und Wahl der Delegierten

1. Der AeCZS wird an der AeCS-DV von den AeCZS-Delegierten vertreten, welche dort das Stimm- und Wahlrecht namens des AeCZS wahrnehmen.
2. Die Wahl der AeCZS-Delegierten erfolgt durch den VA.

4. Die Kontrollstelle

Art. 23 Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei fachkundigen Rechnungsrevisoren. Sie werden alternierend alle zwei Jahre von der ordentlichen AeCZS-GV gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 24 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Jahresrechnung, die Belege und Buchhaltungsunterlagen können von ihnen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Kassier eingesehen werden.
2. Die Gesamtvorstand kann die Rechnungsrevisoren jederzeit beauftragen, die Kassenführung beim VA einer Zwischenprüfung zu unterziehen.

IV. Finanzwesen

Art. 25 Jahresbeitrag der AeCZS-Mitglieder

1. Die von der AeCZS-GV festgelegten Jahresbeiträge der AeCZS-Mitglieder werden vom AeCS Zentralsekretariat zusammen mit dem Jahresbeitrag für den Zentralverband AeCS in Rechnung gestellt.
2. Nach dem 1. November eintretende Mitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag für das laufende Jahr.

Art. 26 Finanzielle Haftung der AeCZS-Mitglieder

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (ZGB Art. 71). Die Mitglieder haften nur mit dem von der AeCZS-GV festgesetzten Jahresbeitrag.
2. Ausscheidende Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 27 Flugförderungsfonds

1. Überschüsse aus der Jahresrechnung und Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem AeCZS zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung des statutenmässigen Vereinszwecks des AeCZS und der Aviatikgruppen in den Flugförderungsfonds einzulegen.
2. Über die Verwendung der Mittel aus dem Flugförderungsfonds entscheidet der Gesamtvorstand.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

V. Statutenänderungen

Art. 29 Antrag auf Änderung der Statuten

1. Jeder Antrag auf Änderungen der Statuten, welcher nicht vom Gesamtvorstand eingebracht wird, muss wenigstens von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein, und dem VA spätestens 60 Tage vor der AeCZS-GV eingereicht werden.
2. Für Statutenänderungen ist an der AeCZS-GV eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

VI. Umwandlung oder Auflösung des AeCZS

Art. 30 Voraussetzung zur Umwandlung oder Auflösung des AeCZS

1. Die Umwandlung des Vereinszweckes oder die Auflösung des AeCZS setzt voraus, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des AeCZS und mehr als die Hälfte der dem AeCZS angeschlossenen Aviatikgruppen an der dazu einberufenen AeCZS-GV anwesend sind.

2. Ist eine zu diesem Zweck einberufene AeCZS-GV gemäss Ziff. 1 nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 60 Tagen eine zweite AeCZS-GV mit den gleichen Traktanden einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Dem Antrag müssen wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 31 Verfügung über das Vereinsvermögen

1. Im Falle einer Auflösung des AeCZS im Sinne von Art. 17 Ziff. 10 und Art. 30 dieser Statuten wird das Material und das Vereinsvermögen den allenfalls noch bestehenden Aviatikgruppen im Verhältnis zu ihren beim AeCZS registrierten Aktiv-Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
2. Für den Fall, dass bei der Auflösung des AeCZS keine Aviatikgruppen mehr dem Regionalverband angehören, sind das Vereinsvermögen und das Material dem AeCS zu übergeben.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der bisherigen **Sektion Luzern, Regionalverband im Aero-Club der Schweiz vom 17.08.1993.**

Die AeCZS-Generalversammlung vom 18. Juni 2016

Der Präsident: *René A. Notter*

Der Sekretär: *Roger Steiner*
